

gänglich nothwendig. Grund und Boden soll zur Tragung der Lasten nur in jenen Gemeinden in Anspruch genommen werden können, in deren Gemarkung derselbe gelegen ist. Das war bisher nicht überall und immer der Fall. Wenn sich die Gemeinden bei Anständen in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht einigen können, tritt ein Schiedsgericht ein. Auch in Bezug auf das Bürgerrecht und den Bürgernutzen, dann in Betreff des Niederlassungsrechts enthält der Gesetzentwurf zweckmäßige Bestimmungen.

Die Kommission war von Anfang an in der Ansicht einig, daß die Klasse der Hintersaßen in das neue Gesetz nicht übertragen werden dürfe. Es mußten also die Hintersaßen in die Klasse der Bürger erhoben werden. Das war nun bald ausgesprochen. Allein schwieriger war es, die Emanzipation der Hintersaßen mit den ökonomischen Interessen der Gemeinde in Einklang zu bringen. Denjenigen gegenüber, welche sich in die Gemeinde um theures Geld eingekauft haben, wäre es unbillig gewesen, die Hintersaßen ohne Entgelt in die Klasse der Bürger vorrücken zu lassen; andererseits konnte das Gesetz die Hintersaßen auch nicht geradezu zwingen, gegen Bezahlung einer Einkaufssumme Bürger zu werden. Es wurde daher der Ausweg genommen, daß diese Neubürger vorerst nur die politischen Rechte der Bürger erlangen und in den Nuggenuß der Bürger erst dann eintreten sollen, wenn sie einen billigen Einkauf erlegt haben werden. So lange sie den Einkauf nicht bezahlen, haben sie nur ihre bisherigen Nutzungsrechte. Das neue Gesetz gibt es also jedem Hintersaßen in die Hand, vollberechtigter Gemeindeglieder zu werden.

Die Aufnahme ins Bürgerrecht hängt künftig lediglich von der Gemeinde ab, nur bei Feststellung der Aufnahmehöhe wirkt die Regierung mit, indem ihr das Recht der Ermäßigung zu hoch gespannter Einkaufstaren eingeräumt ist. Die Einkaufssumme wird von sechs zu sechs Jahren festgestellt. Es können also immer nach sechs Jahren die inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnisse berücksichtigt werden; während andererseits durch die Feststellung der Einkaufstare auf eine bestimmte Periode die Willkür in der Tarbestimmung für den einzelnen Fall ausgeschlossen ist. Der Genuß der Rechte eines Gemeindeglieds bedingt den wirklichen Aufenthalt

in der Gemeinde und die Tragung aller damit verbundenen Lasten. Nimmt ein Bürger seinen Wohnsitz in einer andern Gemeinde, so werden seine Genussrechte unterbrochen, wenn er nicht einen tauglichen Stellvertreter zur Tragung der Gemeindelasten bestellt oder sich hierüber mit der Gemeinde abfindet. Bekanntlich herrschte bisher über die Frage, ob ein in einer andern Gemeinde des Inlandes oder im Ausland wohnender Gemeindeglieder den Gemeindegliedern fortbeziehen könne, großer Streit. Durch die Bestimmung des neuen Gesetzes scheint sowohl das Interesse der Gemeinde als einzelner in einer andern Gemeinde oder im Ausland sich aufhaltender Bürger gewahrt.

Da das neue Gemeindegesetz die Bürgerausnahmen der Gemeinde ganz überläßt, mußte das Recht der bloßen Niederlassung um so ausgedehnter werden. Staatsbürger und Nichtstaatsbürger können sich in jeder Gemeinde niederlassen, wenn sie mit gültigen Heimathsdokumenten versehen sind, die Mittel zum Unterhalt besitzen und einen guten Leumund haben. Den Inhalt des Niederlassungsrechts bildet die Befugniß sich in der Gemeinde aufzuhalten und daselbst Oekonomie oder ein Gewerbe betreiben zu dürfen. Die niedergelassenen Staatsbürger haben noch das aktive Wahlrecht und das Recht der Theilnahme an den Gemeindegliedern, welche nicht das Gemeindegut betreffen. Die Niedergelassenen im Allgemeinen haben das Recht der Mitbenützung der Gemeindegliedern, dagegen müssen sie auch jene Gemeindegliedern mitmachen, welche ihnen wie jedem Gemeindegliede zum Vortheil sind.

Meine Herren! Das sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen zwischen der fürstl. Regierung u. der Kommission vereinbarten Entwurfs. Der Fortschritt, der sich darin ausspricht, ist durch das bisher Gesagte genügend nachgewiesen. Die Erläuterung und Motivierung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird dem mündlichen Vortrag vorbehalten.

Ihre Kommission stellt den Antrag, dem Gemeindegesetzentwurf im Einzelnen und Ganzen die Zustimmung zu ertheilen.

Ihre Kommission.

Baduz, den 6. Februar 1864.